



An den
Oberbürgermeister der Stadt Speyer
Maximilianstr. 100
67346 Speyer

Speyer, den 5.10.2016

Anfrage: Konsequenzen einer Schuldenbremse für Speyer?

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Eger,

seit vielen Jahren gibt die Stadt Speyer erheblich mehr aus, als sie einnimmt mit Zuschüssen bzw. Kostenerstattungen von Bund und Land einerseits und mit Steuern, Abgaben und Gebühren direkt von ihren eigenen Bürgern andererseits.

Ein ähnlich übler Zustand bestand über Jahrzehnte beim Bund und den Ländern. Immer mehr von den Abgaben der Bürger standen in Folge nicht mehr für wichtige Leistungen für die Bürger zur Verfügung, sondern mussten für Zinszahlungen zugunsten wohlhabender Sparer aufgewendet werden.

Abgesehen davon, dass viele Schulden - so die immensen Kassenkredite der Stadt Speyer – für konsumptive Ausgaben verwendet wurden, ist auch die Theorie falsch, dass Investitionen guten Gewissens über Schulden, also zu Lasten künftiger Generationen, gemacht werden können, weil die ja auch davon profitieren. Defacto müssen die das alte Zeug erneuern oder aufwändig renovieren, wenn sie noch etwas davon haben wollen. Deshalb sollte grundsätzlich außerhalb von schweren Wirtschaftskrisen und Katastrophen jede Generation ihre Ausgabe für laufende Zwecke und Investitionen auch aus ihren Steuern decken, statt Schulden zu machen.

Nun haben Bund und Länder im Jahr 2009 mit Zweidrittelmehrheiten in Bundestag und Bundesrat im Grundgesetz und mittels mehrerer Ausführungsgesetze die sogenannte Schuldenbremse eingeführt. Grundsätzlich sind demnach die Haushalte von Bund und Ländern ohne Kredite auszugleichen (Art. 109 Abs. 1 GG). Der Bund darf außer in definierten Krisenlagen ab 2016 gemäß Art 109 Abs 3 Satz 4 GG nur noch Einnahmen aus Krediten bis zur Höhe von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) jährlich in Anspruch nehmen. Die Länder dürfen ab 2020 gar keine Schulden mehr machen. Der Bund hat ein Ende der Neuverschuldung wie einige weitere Bundesländer sowohl im Westen wie im Osten bereits erreicht.

Rheinland-Pfalz hat die Besoldung seiner Beamten deutlich unter die des Bundes und vieler Länder gesenkt und viele Stellen abgebaut. Zur Erreichung des Ziels der Nullverschuldung im Jahr 2020 also in etwa vier Jahren wird Rheinland-Pfalz weitere 2000 Stellen abbauen. Das Ziel ist sehr anspruchsvoll und erfordert weitere Maßnahmen, ist aber erreichbar und auch gemäß der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz verpflichtend. Viele haben nämlich aus dem Auge verloren, dass auch Rheinland-Pfalz im Jahr 2010 mit verfassungsändernder Mehrheit in seine Landesverfassung aufgenommen hat, dass ab 1. Januar 2020 keine Nettoschulden mehr aufgenommen werden dürfen. Unabhängig von Koalitionswechseln oder Neuwahlen wird das Land also jedenfalls keinen Spielraum haben, ein Füllhorn über Speyer auszuschütten.

Auch das nahe nicht auf Rosen gebettete Mannheim hat 2009 eine Schuldenbremse beschlossen. In § 2 der Hauptsatzung Mannheims wurde 2009 festgelegt:

(3) Der Haushaltsplan und die Finanzplanung enthalten keine Nettoneuverschuldung. Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der ordentlichen Tilgung zulässig, wenn der Haushaltsausgleich nicht auf andere Weise erreicht wird. Hiervon kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Gemeinderat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von § 82 Abs. 2 Nr. 1 GemO), nicht durch die Stadt Mannheim steuerbare Einnahmerückgänge und Ausgabesteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Siehe: <http://www.mannheim.de/sites/default/files/page/2835/s01-01-110913.pdf>

Nun stellt sich für die Bürgergemeinschaft Speyer die moralische Frage, ob solch ein Ziel nicht auch von Speyer angestrebt werden sollte. Unabhängig davon scheinen Bund und Länder und bundesweit viele Städte mit gewaltigen Anstrengungen das Ziel zu erreichen. Mit Geduld und Verständnis von diesen Einheiten für notorische Schuldenmacher wie die Stadt Speyer rechnen wir auf Dauer eher nicht. Aus den Aufforderungen der ADD den Haushalt endlich auszugleichen könnte 2020 schnell eine Pflicht werden. Städte in Baden-Württemberg wie Mannheim und in Hessen erheben etwa deutlich höhere Gewerbesteuern, um ihre Haushalte auszugleichen, worauf wir immer wieder hingewiesen werden.

Über die Dimension dieses moralisch und praktisch relevanten Problems möchten wir uns Klarheit verschaffen. Daher fragen wir, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Eger, an:

1. Wenn Sie den Haushalt 2017, den Sie bald einbringen werden, durch Steuererhöhungen von Gewerbesteuer und Grundsteuer ausgleichen sollten oder müßten, auf welches Niveau müßten diese rein rechnerisch angehoben werden?

2. Wäre dieses Niveau überhaupt rechtlich zulässig?

3. a) Damit Sie nicht unendliche Variationen zwischen den beiden Steuern ausrechnen müssen, bitten wir Sie das einfach so auszurechnen, dass das bisherige Größenverhältnis der Steuern gemäß Soll im Nachtragshaushalt 2016 erhalten bleibt.

b) Sollte allerdings eine der beiden Steuern bei der rein rechnerischen Erhöhung das maximal zulässige Niveau überschreiten, bitten wir den fehlenden Betrag bis zur Höchstgrenze der anderen Steuer zuzuordnen.

c) Sollten beide Steuern beim rechnerischen Ziel - keine Nettoneuverschuldung - das zulässige Höchstniveau überschreiten, bitten wir, zusätzlich den so nicht ausgleichbaren Restbetrag anzugeben.

4. Im Falle, dass Steuererhöhungen bis zum zulässigen Maximum der beiden Steuerarten nicht ausreichen, die 2017 von Ihnen vorgeschlagene Nettoneuverschuldung zu decken, welche rechtlich zulässigen Einnahmeerhöhungen kämen aus Ihrer Sicht noch in Frage?

Mit freundlichen Grüßen

Claus Ableiter
Fraktionsvorsitzender der Bürgergemeinschaft Speyer

eingegangen per E-Mail